



Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021

Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister und das kantonale Gebäudemodell

P211082

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf der Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister und das kantonale Gebäudemodell.
2. Die Verordnung tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Begründung

Mit der Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister und das kantonale Gebäudemodell wird die gesetzliche Grundlage für die Führung derselben geschaffen. Das Statistische Amt wird als zuständige Stelle für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR-BS) festgelegt. Es ist dafür zuständig, dass die Daten von den Datenlieferanten im GWR-BS erfasst und fristgerecht dem Bundesamt für Statistik für das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister übermittelt werden. Zudem werden die Zuständigkeiten für das kantonale Gebäudemodell in der Verordnung definiert.

